

INFORMATION

22.07.2018

19-7-50

Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen)

Hinweise zur Förderung durch den Bayerischen Jugendring

Am dem Jahr 2017 gewähren die bayerischen Bezirke nach Maßgabe einer neugeschaffenen Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

In Ergänzung der Förderrichtlinien bitten wir folgendes zu beachten.

Der Bayerische Jugendring sieht sich als zuständig an,

- für seine Mitgliedsorganisation und Gliederungen,
- sowie alle Träger der Jugendarbeit die keinem der nachfolgend genannten Verbände angehören:
 - AWO Landesverband Bayern e.V.
 - Bayerisches Rotes Kreuz - Landesverband
 - Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V.
 - Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. -
 - LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
 - Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.
 - Sozialverband VdK Bayern e.V.

Die Anträge für 2017 sind beim Bayerischen Jugendring bis zum

10.10.2016

vorzulegen. Sie werden dann als Sammelanträge vom BJR an die Bezirke weitergeleitet.

Auf Grund der beschränkten Mittel kann nicht unbedingt mit einer Zuwendung in Höhe der richtliniengemäßen Sätze gerechnet werden.

Zuwendungsfähig sind alle vom § 53 SGB XII erfasste Personen, d.h. auch solche die von Behinderung bedroht sind.

Siehe auch <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/53.html>

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist nur dieser Personenkreis.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst im Folgejahr auf der Grundlage des Verwendungsnachweises. Soweit derzeit absehbar sind derzeit keine vorherigen Abschlagszahlungen vorgesehen.

Eine Liste der teilnehmenden zuwendungsfähigen Personen muss vom Träger geführt werden. Unterschriften der Teilnehmenden sind auch aus Gründen des Datenschutzes nicht erforderlich, es genügt die schriftliche Bestätigung des Trägers auf der Liste, dass die aufgeführten Personen teilgenommen haben und zum zuwendungsfähigen Personenkreis gehören. Die Liste ist jedoch nicht mit dem Antrag einzureichen, muss aber für eventuelle Prüfungen vorgehalten werden.

Das Antragsformular ist auch für den Verwendungsnachweis zu verwenden.

Die Zuwendung kann mit anderen staatlichen Förderungen kombiniert werden. Auch das sich die Förderung mit anderen bezirklichen Förderangeboten ausschließt, ist der Richtlinie nicht zu entnehmen.

Das ist zweckmäßiger Weise jeweils im Kontext der anderen Förderung mit dem dortigen Zuwendungsgeber zu klären.